

Konsequenzen für Installateur- und Heizungsbauer

# Meisterprüfungs- und Ausbildungsverordnungen

Petra Westpfahl\*

Die Zusammenlegung der Berufe Gas- und Wasserinstallateur und Zentralheizungs- und Lüftungsbauer erfordert auch weitreichende Änderungen bei den Meisterprüfungs- und Ausbildungsverordnungen. Hier der aktuelle Sachstand.

Am 15. September 1998 wurde in Lübeck im Rahmen der Mitgliederversammlung des ZVSHK der Entwurf für die neue Meisterprüfungsverordnung nach § 45 HwO für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk einstimmig verabschiedet. Dieser Entwurf wird die Grundlage für die anstehenden Verhandlungen mit dem Bundeswirtschaftsministerium als Verordnungsgeber und den der zuständigen Fachgewerkschaft (IG Metall) sein. Das Forschungsinstitut im Handwerk (FBH) an der Universität zu Köln wird dabei im Auftrage des BMWi die Überarbeitung sowie die Abstimmung zwischen den Sozialpartnern betreuen bzw. leiten.

\* Petra Westpfahl ist Sanitär-/Heizungs- und Klimatechnikerin, Diplom-Pädagogin für Erwachsenenbildung und leitet die Abteilung Berufsbildung im ZVSHK

**So kann die neue Meisterprüfungsverordnung aussehen**

**Strukturentwurf einer Meisterprüfung  
Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk**

**Meisterprüfungsarbeit**

Aus einem gewählten Schwerpunkt (Sanitär oder Heizung oder Lüftung/Klima): Entwurf, Berechnung und Leistungsbeschreibung einer haustechnischen Anlage einschließlich der zeichnerischen Darstellung für die Montage eines Fließ- und Regelschemas, der Unterlagen für die Genehmigungsverfahren und die Betriebs-

**Arbeitsproben**

Fertigkeiten und Kenntnisse:	Thermisches Fügen, Umformen von Rohren aus unterschiedlichen Werkstoffen, insbesondere Stahl, Nichteisenmetall und Kunststoff, Abwicklung und Anfertigen eines mehrteiligen Blechformstückes
Verdrahtungen,	Regelungs- oder Steuerungsanlagen

**Prüfungsinhalte**

<p>Berechnung von Anlagen für:</p> <p>Abwasser Trinkwasser Gas (Feuerlöschanlagen) Zentrale Heizungsanlagen Lüftungs- und Klimaanlage für: Raumlufttechnik, Prozeßlufttechnik</p>	<p>Anlagentechnik:</p> <p>Abwasser Trinkwasser Gasversorgung Sanitäre Einrichtungen, Schwimmbäder WW-Heizungen Wärmeerzeuger Solar-Anlagen Wärmepumpen Lüftungs- und Klimaanlage Kälteerzeugungsanlagen</p> <p>Elektro- und Regelungsanlagen für o.g. Anlagen</p>	<p>Preisbildung</p> <p>Angebots- und Nachkalkulation</p> <p>Lohnberechnung Personaleinsatz</p>
<p>Druckverluste Wirkungsgrad Wärmeleistung Wärmebedarf Kühlleistung Elektr. Leistung und Arbeit Wasserbedarf Abwasseremissionen Dimensionierung - Leitungen für Gase und Flüssigkeiten - Geräte</p>	<p>Normen und Vorschriften zur Gas-, Wasser-, Abwasserinstallation Wasserchemie Feuerungstechnik Korr.-Wärme- u. Schallschutz Elektrotechnik Regel- u. Steuertechnik Kühlsysteme u. Kältemittel Baustatik Brennstoff-</p>	<p>Zeichnungen Schemata Techn. Vorgaben zur Dimensionierung bzw. Auslegung von Komponenten Allgemeine Vorschriften, z.B. - VOB - UVV - EnEG - WHG Dokumentation</p>
		<p>Metall. Werkstoffe Mineral. Werkstoffe Kunststoffe Mechanische und thermische Verbindungstechniken Korrosion: - Entstehung - Verhütung Normen Vorschriften Brandverhalten Festigkeit</p>
		<p>Werkstoff- Kalkulation/ Betriebsor-</p>

Teile III u. IV Betriebswirtschaft, Berufs- und Arbeitspädagogik

## Meisterprüfungsberufsbild

Die Struktur des neuen Meisterprüfungsberufsbildes orientiert sich nicht mehr an Anlagen bzw. deren Komponenten oder spezielle Verarbeitungstechniken, sondern an den für Heizung-, Sanitär- und Klimaanlage verwendeten Medien. Der zukünftige Verordnungstext soll wie folgt lauten:

Dem Installateur- und Heizungsbauerhandwerk sind folgende Handlungsfelder zuzuordnen: Planung, Bau, Betrieb, Änderung und Instandhaltung/-setzung von Anlagen für die Versorgung mit Gas, Wasser, Luft, Brenn- und Betriebsstoffen und sonstigen Flüssigkeiten, Wärme – einschließlich der Überwachungs-, Meß-, Steuer- und Regelanlagen. Dies gilt entsprechend für die Entsorgung.

Die Orientierung an den Medien hat dabei den Vorteil unabhängig von technischen und wirtschaftlichen Veränderungsprozessen zu sein. Zudem lassen sich neue Betätigungsfelder für unsere Branche leichter in das Berufsbild integrieren. Neu ist, daß sowohl in das Berufsbild als auch in die Prüfungsanforderungen des § 45 HwO Bereiche aufgenommen werden können, die die tägliche Praxis unserer Betriebe sind aber andere Handwerke tangieren. Dies gilt besonders für den Bereich Elektrotechnik

## Die Meisterprüfung

Der moderne „Installations- und Heizungsbaumeister“ benötigt ein ganzes Bündel von fachlichen und unternehmerischen Qualifikationen. Dies geht vom technischen Wissen und handwerklichen Können bis hin zu methodischer und sozialer Kompetenz gegenüber Kunden und Mitarbeitern. In breit angelegten Handwerken ist durch die Novellierung der Handwerksordnung die Möglichkeit geschaffen worden, Meisterprüfungen mit Schwerpunkten durchführen zu können. Für die fachlichen Bereiche außerhalb des gewählten Schwerpunktes muß der Prüfling jedoch die wesentlichen Grundkenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, die auch die fachgerechte Ausführung der Tätigkeiten in anderen Schwerpunkten der Verordnung ermöglichen (§ 46 HwO). In dem Entwurf wurde von der Möglichkeit der Schwerpunktbildung Gebrauch gemacht. Diese erstreckt sich jedoch nur auf die Meisterprüfungsarbeit (Teil I, Praktische Prüfung). Zukünftig soll die Meisterprüfung als Projektarbeit in einem gewählten Schwerpunkt Sanitär, Heizung oder Lüftung/Klima angefertigt werden.



*Zur Zeit wird noch diskutiert, ob eine monostrukturelle oder eine fachrichtungsbezogene Ausbildung eingeführt werden soll*

Die praktischen Arbeitsproben in Teil I und der gesamte Bereich der fachtheoretischen Prüfung (Teil II) sollen für alle Prüflinge gleich sein. Dadurch soll unter anderem sichergestellt werden, daß der konkrete Nachweis der Sachkunde für die Eintragung in die Installateurverzeichnisse der Gas- und Wasserversorger erbracht werden kann.

In einem Teil der Arbeitsproben werden überwiegend manuelle Fertigkeiten, in den anderen sogenannte „Servicetechniken“ (Messen, Analysieren, Fehlersuche etc.) geprüft werden. Die Durchführung der Arbeitsproben in dieser Form soll die „meisterliche Durchführung“ in der Anlagen-erstellung und die Ausbildungsfähigkeit in den zwei großen Handlungsfeldern sicherstellen. Sie hätte zudem den Vorteil, daß

- a) eine einfache Beurteilung der Prüfungsleistung möglich wäre und
- b) eine Kostenminimierung bei Wiederholungsprüfungen erzielt werden könnte.

## Theoretische Prüfung

In der theoretischen Prüfung (Teil II) soll die Aufteilung nach Prüfungsfächern zugunsten einer anlagenspezifischen Ausrichtung aufgehoben werden, das heißt, daß jeweils eine handlungsorientierte komplexe Aufgabenstellung in den Prüfungsbereichen

- Trinkwasseranlagen
- Abwasseranlagen
- Gasanlagen
- Zentrale Heizungsanlagen
- Lüftungs- und Klimaanlage und
- Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien durchgeführt werden.

Dabei sind neben fachbezogenen Qualifikationen auch Kenntnisse in der Qualitätssicherung, der Kommunikation sowie des Personal- und Betriebsmitteleinsatzes nachzuweisen. Eine mündliche Prüfung soll nur noch dann auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern zum Tragen kommen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

## Vorstellungen des Gesetzgebers

Die rechtsförmlichen Vorgaben für die Struktur der Meisterprüfungsverordnungen sind verbindlich mit dem Ordnungsgeber abzustimmen. Die Verordnungen sollen

handlungsorientiert gestaltet werden. Dies gilt sowohl inhaltlich wie auch bei den Bezeichnungen.

So gibt der Verordnungsgeber die zu verwendenden Begriffe vor. Künftig heißt es deshalb beispielsweise „Handlungsfelder“ statt „Tätigkeitsbereich“ und „Qualifikationen“ statt den vielen schon in Fleisch und Blut übergegangenen „Kenntnisse und Fertigkeiten“. Aus „Arbeitsproben“ soll „situationsspezifische Handlungsaufgaben“ werden, usw. In der Gesetzesbegründung zu § 45 Nr. 1 wird außerdem klargestellt, daß

a) die Verordnungen von den Sozialpartnern erarbeitet werden sollen, das heißt, daß den Gewerkschaften hier ein größeres Mitspracherecht als bislang eingeräumt wird.

b) daß die Verordnung zum Zweck der Meisterprüfung und nicht zum Zweck der Festlegung von Vorbehaltsbereichen geschaffen wird.

Sie soll jedoch weiterhin zur Auslegung der Gewerbezeichnungen der darin enthaltenen Vorbehaltsbereiche ergänzend mit herangezogen werden können.

## Struktur der neuen Ausbildungsverordnung

Der ZVSHK hat nicht nur einen Antrag nach § 45 HwO für das Meisterprüfungsberufsbild und die Prüfungsanforderungen für die Meisterprüfung sondern auch für eine neue Ausbildungsverordnung nach § 25 HwO in diesem Handwerk gestellt. Bereits im Vorfeld der Zusammenlegung zum Installateur- und Heizungsbauerhandwerk wurde die umgehende Erarbeitung einer adäquaten Ausbildungsverordnung als Voraussetzung für das Zusammenfassen der Handwerke in der Mitgliederversammlung postuliert. Diese soll den zukünftigen Betriebsstrukturen der Mitgliedsbetriebe soweit wie möglich Rechnung tragen. Um ein umfassendes Meinungsbild zu erhalten, wurden zahlreiche Informationsveranstaltungen mit haupt- und

## Das neue Meisterleitbild

Der Meister im SHK-Handwerk repräsentiert unter den Führungskräften einen einzigartigen Typus: Mit herausragendem handwerklichen Können vereinigt er den Meister seines Fachs, den Unternehmer und Betriebsleiter sowie den verantwortungsbewußten Lehrlingsausbilder in einer Person, kurz: Fachkompetenz, Ausbilderqualität und Unternehmertum. Dieses nicht mehr nur auf technische Fertigkeiten und Kenntnisse bezogene Leitbild gilt es auch in dem neuen Berufsbild und der neuen Meisterprüfung umzusetzen.



Neben dem Umgang mit aktuellen Technologien ist die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen und das unternehmerische Gespür für neue Marktchancen von ebenso großer Bedeutung. In der Meisterprüfungsarbeit wird der Prüfling künftig die Lösung eines Problems in Form einer kompletten Planungsarbeit erarbeiten müssen und diesen Entwurf in Form eines Fachgesprächs in technischer und ökonomischer Hinsicht „verkaufen“ müssen. Dazu gehören auch die Planung bezüglich des Personal-, Material- und Arbeitsmitteleinsatzes.

Der Aspekt der Kundenorientierung wird angesichts der Baumarktkonkurrenz und dem Wunsch des Kunden nach mehr Leistungen „aus einer Hand“ in unserem Handwerk immer wichtiger. Der Meister der Zukunft muß den Zusatznutzen über das eigentliche Produkt hinaus vermitteln können. Produktberatung, Service, Gewährleistung, individuelle Abstimmung auf die Wünsche des Kunden. Dies erfordert ein erhebliches Maß an kommunikativer Fähigkeit und innovativer Kompetenz.

In der Meistervorbereitung bzw. der Meisterprüfung können nur die Grundsteine für vorgenannte Fähigkeiten und Kompetenzen gelehrt bzw. geprüft werden. Die Meisterqualifikation wird künftig nicht als statisches Gebilde, sondern als Prozeß lebenslangen Lernens und Weiterbildens begriffen werden müssen. Nur so kann eine ständige Anpassung an neue Technologien und Kundenwünsche erfolgen.

ehrenamtlichen Berufsbildungsexperten der Länder durchgeführt. Dabei wurden unterschiedliche Strukturmodelle eingehend diskutiert. Die Auswertung der letzten Umfrage ergab eine eindeutige Mehrheit (12 Bundesländer) zugunsten einer monostrukturellen Ausbildung ohne Fachrichtungen (s. neue AVO). Lediglich vier Bundesländer sprachen sich dagegen für ein Fachrichtungsmodell aus. Endgültig wird die nächste ZVSHK-Mitgliederversammlung Mitte nächsten Jahres darüber entscheiden.

## Monostrukturelle Ausbildung

Im praktischen Teil der Gesellenprüfung soll der Prüfling jedoch die Möglichkeit haben, das größere Prüfungsstück aus dem Arbeitsbereich zu wählen, in dem der Prüfling überwiegend ausgebildet wurde (analog zur

bislang gültigen AVO Zentralheizungs- und Lüftungsbauer). Dies soll für Betriebe, die weiterhin nur eine Fachrichtung ausführen, die Ausbildungsmöglichkeit sicherstellen. Allerdings konnte in der Mitgliederversammlung noch kein Konsens über die zukünftige Struktur der Ausbildung erzielt werden. Die Entscheidung darüber wurde zunächst bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Juni 1999 zurückgestellt. Bis dahin soll ein detaillierter Strukturentwurf vorliegen. Es ist davon auszugehen, daß der Sozialpartner (IG Metall) – der bereits zur letzten „Neuordnung“ 1989 einen gemein-

samen Ausbildungsberuf für Sanitär- und Heizungsinstallateure vorgeschlagen hat – dem Verordnungsgeber einen ähnlichen Vorschlag zuleiten wird. Über einige Eckdaten für eine „Mono-Ausbildung“ bestehen bereits konkrete Vorstellungen:

- Der neue Ausbildungsberuf kann keine Addition der beiden alten sein. Die fachlichen Inhalte des jeweils anderen Handlungsfeldes (Sanitär bzw. Heizung) müssen integriert werden, sollen aber auf das theoretisch notwendige Maß beschränkt werden, das zur Berufsausübung auf der Gesellenebene erforderlich ist.
- Für besonders motivierte Jugendliche sollen zusätzliche, freiwillige Module z. B. im Bereich Geräte-, Elektro-, Solartechnik während der Lehrzeit angeboten werden
- Die obligatorische überbetriebliche Ausbildung soll nicht mehr als 12 Wochen betragen. Auch hier sind neue Schneidungen der Inhalte notwendig.
- Gewerkeübergreifende Qualifikationen wie Kundenorientierung und Umweltbildung müssen in die AVO integriert werden.

## Fachrichtungsmodell

Als Alternative gibt es das Fachrichtungsmodell. Es beinhaltet zwei Jahre berufsfeldbreite Ausbildung. Ab dem dritten Lehrjahr gibt es eine Aufteilung in Fachrichtungen Sanitär, Heizung oder Lüftung. Die Ausrichtung an Fachrichtungen hat jedoch zwei gravierende Nachteile:

- Kleine Betriebe können sich keine Fachabteilungen leisten, sondern benötigen Fachkräfte, die über eine solide Grundausbildung in Sanitär und Heizung verfügen.
- 80 % aller Betriebe sind heute schon Mischbetriebe, bei einer fachrichtungsgebundenen Ausbildung wird dem Lehrling die Hälfte des theoretischen Hintergrundwissens vorenthalten.

## Zeitraumen

**Meisterprüfungsverordnung:** Der Verordnungsgeber (BMWi) hat zugesagt, die Erarbeitung von 45er-Verordnungen (Meisterprüfung), die sich aus der Umsetzung der Handwerksnovelle durch die Zusammenfassung von Handwerken ergeben haben, möglichst zügig zu bearbeiten. Da das SHK-Handwerk und das Metallbauer-Handwerk schon Entwürfe vorgelegt haben, die später als Modelle auch für andere Handwerke gelten sollen, könnte mit dem Erlaß der Verordnung für das „Installateur- und Heizungsbauerhandwerk“ bereits Ende 1999 gerechnet werden.

Der Sozialpartner (IG Metall) will aufgrund der Bezogenheit der Meisterprüfungs- und der Ausbildungsverordnung beide nur als „Paketlösung“, das heißt mit einer relativ kurzen Zeitverzögerung zusammen bearbeiten. Der ZDH hat diesem Verfahren zugestimmt. Die Vorabstimmungen zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften sind im großen Rahmen bereits erfolgt. Ein erstes Abstimmungsgespräch zwischen ZVSHK und der zuständigen Einzelgewerkschaft IG Metall über detaillierte Inhalte beider Verordnungen ist für Ende Oktober 1998 geplant.

**Ausbildungsverordnung:** Das BiBB als Verordnungsgeber für die Ausbildungsverordnung hat ebenfalls ein rasches Vorgehen zugesichert, um die bestehende Ausbildungsunsicherheit möglichst rasch auszuräumen und eine einheitlich hohe Prüfungsqualität zu sichern. Mit dem Erlaß einer Ausbildungsverordnung ist nicht vor Ende 2000 bzw. vor dem Frühjahr 2001 zu rechnen. Die ersten neuen Gesellen würden dann frühestens im Jahre 2004 ihre Ausbildung beendet haben. Dieser Zeitrahmen ist aber nur zu verwirklichen, wenn die „Sozialpartner“ (ZVSHK und IG Metall) sich zügig über die Eckdaten verständigen.

**B**is zum Erlaß einer neuen Ausbildungsverordnung sind die alten Ausbildungsverordnungen weiterhin gültig. Nach der HWO-Novelle sind jetzt in einem „Ausübungsberuf“ mehrere „Ausbildungsberufe“ möglich. Die Gesellenprüfungszeugnisse sind ab dem 1. April 1998 nicht mehr auf das Handwerk, das seit dem 1. April nach der neuen HWO Installateur- und Heizungsbauerhandwerk heißt, auszustellen, sondern auf den Ausbildungsberuf. So hat Willi Welle die Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf „Zentralheizungs- und Lüftungsbauer“ bestanden. Leider werden von einigen Handwerkskammern aus Unkenntnis der Sachlage bereits jetzt Gesellenzeugnisse auf den Beruf „Installateur- und Heizungsbauerhandwerk“ ausgestellt. Diese sind schlichtweg falsch. Der Geselle kann dies bemängeln und kostenlos eine Neuausstellung auf die richtige Gesellenbezeichnung verlangen. Frühestens ab dem Jahr 2004 kann sich dies ändern. □



HIER STIMMEN KONZEPT, PREIS UND QUALITÄT

direkt  
vom  
Herstell

SHK Buschkabinenbau GmbH  
Zum Hohlen Morgen 22  
59939 Olsberg  
Telefon 02962-979030  
Telefax 02962-6570



Besuchen Sie uns  
vom 18.-21. 11.98  
**Halle 10, EG,  
Stand 10003**